Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.04.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Erhebung von Lizenzgebühren in Form einer GEMA-Abgabe für Hintergrundmusik und Informationen über Hörfunk in öffentlichen Lokalen und Einrichtungen abzuschaffen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich bei Musik und sonstigen Radiosendungen um ein Kulturgut handle, das die Bürger unter anderem informieren solle. Weil außerdem für den Hörfunk bereits GEZ-Gebühren zu entrichten seien, sollte der Hörfunk oder das Abspielen von CDs umsonst sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 112 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Für den von dem Petenten mitgeteilten Sachverhalt gilt folgende Rechtslage:

Radiosendungen enthalten urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere Musik, aber auch Wortbeiträge. Hieran bestehen Urheberrechte zum Beispiel der Komponisten und Textdichter sowie Leistungsschutzrechte etwa der Sänger, Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen. Wenn der Petent die Sendungen in seinem Biergarten wiedergibt, handelt es sich rechtlich um eine öffentliche

Wiedergabe nach § 15 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Wer dieses Recht nutzen will, benötigt eine Lizenz und hat hierfür eine Vergütung an die Rechteinhaber zu entrichten. (Anders verhält es sich beim privaten Genuss von Radiosendungen; hier handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe im Rechtssinne.)

Damit die Nutzer sich nicht an eine unüberschaubare Zahl einzelner Rechteinhaber wenden müssen, werden diese Rechte kollektiv von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Nach außen hin vertritt meist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) die verschiedenen Berechtigten. Anderes als der Petent annimmt, ist die GEMA also nicht für den Staat tätig, sondern allein für die privaten Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten.

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice dient dagegen der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dabei geht es um die Kosten der Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Sender finanzieren damit unter anderem auch den Erwerb der Senderechte von den Urhebern und ausübenden Künstlern. Dieses Recht ist allerdings vom Recht der öffentlichen Wiedergabe durch den Empfänger einer Sendung zu unterscheiden. Die Zahlung des Beitrags an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice befreit den Nutzer deshalb nicht von der Pflicht zur Entrichtung der urheberrechtlichen Vergütung für eine öffentliche Wiedergabe.

Auch wenn der Petent CDs in seinem Biergarten abspielt, handelt es sich um eine öffentliche Wiedergabe, die eine Einwilligung der Rechteinhaber erfordert. Insofern gilt das zuvor Gesagte. Dass der Petent für eine CD bereits den Kaufpreis entrichtet hat, ändert nichts an der Vergütungspflicht: Im Gegenzug für den Kaufpreis erwirbt er zwar das Sacheigentum an der CD, dieses beinhaltet aber nicht das Recht, sie nach § 15 Absatz 2 UrhG öffentlich wiederzugeben. (Auch hier ist aber der private Musikgenuss selbstverständlich nicht vergütungspflichtig.)

Diese Rechtslage führt zu einem gerechten Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber, die Anspruch auf angemessene Vergütung haben, mit dem Interesse am Betrieb eines Biergartens, in dem Musik öffentlich wiedergegeben wird; eine Gesetzesänderung ist nicht veranlasst.

Der Ausschuss vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.